



2025-0.534.500-3-A

# Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus der Vorsitzenden-Stellvertreterin Dr. Susanne Lackner als Senatsvorsitzende und den weiteren Mitgliedern Dr. Martina Hohensinn und Mag. Dr. Gerhard Holley, LL.M., über die Beschwerde von A vom 06.07.2025 gegen den Österreichischen Rundfunk (ORF) wegen Verletzung des ORF-Gesetzes wie folgt entschieden:

## I. Spruch

Die Beschwerde wird gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 50/2025, mangels Beschwerdelegitimation als unzulässig zurückgewiesen.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens und entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Mit Schreiben vom 06.07.2025 brachte A (in der Folge: Beschwerdeführer) Beschwerde gegen den ORF wegen der behaupteten Verletzung von § 10 ORF-G bei der KommAustria ein.

Im Wesentlichen führte er aus, dass sich seine Beschwerde gegen die redaktionelle Umsetzung der „Geisterfahrer-Meldungen auf Ö3“ richtete. Die Formulierung „Achtung, ein Geisterfahrer ist auf der A1 unterwegs.“ würde aus seiner Sicht gegen das Objektivitäts- und Gleichbehandlungsgebot, „insbesondere in Bezug auf die geschlechtergerechte Darstellung“ verstößen. Er würde sich durch die „systematische Verwendung ausschließlich männlicher Formen indirekt diskriminiert“ fühlen, da aus seiner Sicht die „Existenz und Sichtbarkeit von Frauen sprachlich ausgeblendet“ werde.

Mit Schreiben der KommAustria vom 22.07.2025 teilte diese dem Beschwerdeführer mit, dass sie davon ausgehe, dass es sich um eine Beschwerde gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G handle. Neben den Voraussetzungen der Beschwerdelegitimation gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G führte die KommAustria im Wesentlichen aus, dass die Behörde nach vorläufiger Rechtsansicht nicht zu erkennen vermag, worin eine unmittelbare materielle oder immaterielle Schädigung des Beschwerdeführers gelegen wäre. Es handle sich um eine ausschließlich auf der subjektiven Gefühlebene liegende „Schädigung“ in Form einer generellen, störenden sprachlichen Gestaltung der Berichterstattung durch den ORF.



Die KommAustria gehe daher vorläufig davon aus, dass die Beschwerde mangels Beschwerdelegitimation zurückzuweisen sein werde und räumte dem Beschwerdeführer gemäß § 45 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBI. Nr. 51/1991 idF BGBI. I Nr. 50/2025, eine Frist von zwei Wochen zur Stellungnahme ein.

Eine Stellungnahme des Beschwerdeführers langte nicht ein.

## **2. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen zum Vorbringen des Beschwerdeführers beruhen auf dessen Ausführungen in seinem Schreiben vom 06.07.2025.

Die Feststellungen zur Einräumung der Gelegenheit zur Stellungnahme des Beschwerdeführers ergeben sich aus dem Schreiben der KommAustria vom 22.07.2025.

## **3. Rechtliche Beurteilung**

Gemäß § 35 ORF-G obliegt die Rechtsaufsicht über den ORF der Regulierungsbehörde. Gemäß § 35 Abs. 3 ORF-G ist die Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die KommAustria.

§ 36 Abs. 1 bis 3 ORF-G lautet auszugsweise:

### *„Rechtsaufsicht“*

*§ 36. (1) Die Regulierungsbehörde entscheidet neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 erteilten Auflagen*

#### *1. auf Grund von Beschwerden*

- a. einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet;*
- b. einer Person, die für ihren Hauptwohnsitz den ORF-Beitrag entrichtet oder vom ORF-Beitrag befreit ist, sofern die Beschwerde von mindestens 120 solchen Personen oder Personen, die mit einer zur Entrichtung des ORF-Beitrags verpflichteten oder davon befreiten Person an derselben Adresse im gemeinsamen Haushalt leben, unterstützt wird sowie*
- c. eines Unternehmens, dessen rechtliche oder wirtschaftliche Interessen durch die behauptete Verletzung berührt werden.*

*[...]*

*(2) Die Unterstützung einer Beschwerde gemäß Abs. 1 Z 1 lit. b ist durch eine Unterschriftenliste nachzuweisen, aus der die Identität der Personen, die die Beschwerde unterstützen, festgestellt werden kann.*



*(3) Beschwerden sind innerhalb von sechs Wochen, Anträge sind innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes, einzubringen. Offensichtlich unbegründete Beschwerden und Anträge sind ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.*

[...].“

§ 37 Abs. 1 ORF-G lautet:

*„§ 37. (1) Die Entscheidung der Regulierungsbehörde besteht in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.*

[...].“

### **3.1. Zur Beschwerdelegitimation**

Der Beschwerdeführer stützt seine Beschwerdelegitimation auf § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G.

Nach der Bestimmung des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G ist für die Beschwerdelegitimation wesentlich, dass eine Person unmittelbar geschädigt zu sein behauptet, wobei eine „unmittelbare Schädigung“ nach der Spruchpraxis des Bundeskommunikationssenats (BKS) neben der materiellen auch die immaterielle Schädigung umfasst, die zumindest im Bereich der Möglichkeit liegen muss, das heißt, sie darf nicht von vornehmerein ausgeschlossen sein (vgl. etwa BKS 18.10.2010, GZ 611.929/0002-BKS/2010). Immaterielle Schäden begründen dann eine Beschwerdelegitimation, wenn der Schaden aus der Rechtsordnung unmittelbar ableitbare rechtliche Interessen betrifft, denen der Gesetzgeber Rechtsschutz zuerkennt (vgl. etwa BKS 25.02.2013, GZ 611.807/0002-BKS/2013). Solche unmittelbar aus der Rechtsordnung ableitbare rechtliche Interessen, denen Rechtsschutz zuerkannt wird, sind etwa die Ehrenbeleidigung oder die Ruf- und Kreditschädigung gemäß § 1330 ABGB (vgl. BKS 31.03.2005, GZ 611.935/0002-BKS/2005; ebenso: *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze<sup>4</sup>, 336). Eine unmittelbare Schädigung kann aber im Wesentlichen immer nur dann vorliegen, wenn die inkriminierte Äußerung hinsichtlich der Person des Beschwerdeführers hinreichend individualisiert ist (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, aaO, 337).

In seiner Beschwerde hat der Beschwerdeführer Verletzungen des ORF-G behauptet, die jedoch nach Auffassung der KommAustria keine „unmittelbare Schädigung“ im Sinne der zitierten Rechtsprechung darstellen:

Der Beschwerdeführer bringt in seiner Beschwerde im Wesentlichen vor, durch die inkriminierte (sprachliche) Form der Berichterstattung betreffend Geisterfahrer-Meldungen des ORF durch die systematische Verwendung ausschließlich männlicher Formen indirekt diskriminiert zu sein.

Die KommAustria vermag nicht zu erkennen, worin eine unmittelbare materielle oder immaterielle Schädigung des Beschwerdeführers denkmöglich gelegen wäre, vor allem im Hinblick auf das Vorbringen, der Beschwerdeführer fühle sich (lediglich) „indirekt“ diskriminiert. Vielmehr hat der Beschwerdeführer ausschließlich eine auf der subjektiven Gefühlebene liegende „Schädigung“ in Form einer generellen, störenden sprachlichen Gestaltung der Berichterstattung durch den ORF behauptet (KommAustria 18.05.2022, KOA 12.077/22-002; BVwG 18.04.2023, W290 2256293-1/3E). Daraus kann allerdings keine Beschwerdelegitimation nach § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G abgeleitet werden.



Wollte man nämlich das subjektive Empfinden des Einzelnen zum Maßstab dessen erheben, was als Beschwerdelegitimation zur Behauptung einer unmittelbaren Schädigung im Sinne des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G ausreicht, so wohnte geradezu jeder Äußerung im Rundfunk eine „Schädigungseignung“ inne und genügte daher die bloße Behauptung einer „Störung“ des persönlichen Empfindens als Beschwerdelegitimation.

Als (mögliche) immaterielle Schäden im Sinne des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G können daher – wie erwähnt – ausschließlich solche angesehen werden, die insbesondere aufgrund ihrer Individualisierbarkeit hinsichtlich der Person des – unmittelbar – „Geschädigten“ an objektivierbaren Kriterien festgemacht werden können, wie zum Beispiel die Beeinträchtigung des Rufes einer konkreten Person, beleidigende Äußerungen oder tatsächenwidrige Behauptungen (vgl. etwa BKS 10.12.2007, GZ 611.929/0007-BKS/2007). Derartige unmittelbare immaterielle Schäden wurden aber im gegenständlichen Fall nicht behauptet.

Die Beschwerde war daher gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G zurückzuweisen, ohne dass auf die Frage einzugehen gewesen wäre, inwieweit die inkriminierte Berichterstattung durch den ORF überhaupt eine Verletzung der Bestimmungen des ORF-G darstellen hätte können.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebbracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 50,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ 2025-0.534.500-3-A“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenumart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 28.08.2025

**Kommunikationsbehörde Austria**  
Die Senatsvorsitzende

Mag.Dr. Susanne Lackner  
(Vorsitzende-Stellvertreterin)